

DIE

STIFTUNG

SCHWEIZ

MAGAZIN FÜR STIFTUNGSWESEN UND PHILANTHROPIE

Alles im Griff

Wie Governance und Kontrollmechanismen helfen,
die eigene Stiftung zu steuern

Keine Erwartungen

Stifter Cristian Reymond fand durch seine HIV-Erkrankung einen neuen Lebensweg

Klimawandel

Klimaexpertin Rupa Mukerji verrät, wieso Stiftungen aktiv werden müssen

Friedensfonds

Wie durch zwecksspezifische Investments der Frieden gefördert werden soll

Erbrechtliche Stolpersteine

Das jährliche Erbvolumen hat sich in der Schweiz in den letzten 20 Jahren auf 60 Milliarden Schweizer Franken verdoppelt. Das bedeutet ein grosses Potential für den gemeinnützigen Sektor, verlangt aber auch, dass gemeinnützige Organisationen als Empfänger von Legaten und lebzeitigen Zuwendungen mögliche erbrechtliche Risiken abschätzen lernen. **Von Jonas Kipfer-Berger**



Eine Testamentsspende ist meistens ein Glücksfall – doch es müssen auch erbrechtliche Risiken bedacht werden.

Es kommt nicht selten vor, dass Erblasser zerrütteten innerfamiliären Beziehungsverhältnissen dadurch Rechnung tragen möchten, dass sie Familienmitgliedern die Erbenstellung entziehen und das Vermögen einem gemeinnützigen Zweck widmen. Tun sie dies allerdings in Unkenntnis des zwingenden Erbrechts, so können gemeinnützige Organisationen als Empfänger lebzeitiger Zuwendungen und Legate mit erbrechtlichen Konfliktfeldern in Berührung kommen oder sogar ins Schussfeld eines Erbstreits geraten.

Nach schweizerischem Erbrecht sind die Pflichtteile – jener Bruchteil des gesetzlichen Erbteils, auf den die engsten Familienmitglieder einen zwingenden Anspruch haben – im europäischen Vergleich sehr hoch. In ihren Pflichtteilsrechten verletzte Er-

ben können sich gegen Erbinsetzungen oder Vermächtnisse zugunsten von gemeinnützigen Organisationen sowie gegen Stiftungserrichtungen zu Wehr setzen.

Pflichtteilsansprüche als Risiko

Durch eine Herabsetzungsklage oder -einrede können die Pflichtteilerben erreichen, dass eine letztwillige Verfügung auf das erlaubte Mass herabgesetzt wird, so dass ihr Pflichtteil wiederhergestellt wird. Ebenfalls herabsetzbar sind lebzeitige Schenkungen und Stiftungserrichtungen an gemeinnützige Organisationen, wenn sie nicht weiter als fünf Jahre hinter dem Todeszeitpunkt des Erblassers zurückliegen (Art. 527 Ziff. 3, Art. 82 ZGB) oder unab-

hängig vom Zuwendungszeitpunkt, wenn der Erblasser einer Vermögensentäusserung offensichtlich das Pflichtteilsrecht umgehen wollte (Art. 527 Ziff. 4 ZGB). Gemeinnützige Organisationen müssen deshalb besonders in den fünf Jahren nachdem sie eine lebzeitige Spende erhalten haben mit der möglichen Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen und einer gänzlichen oder teilweisen Rückleistung

„Der Pflichtteilsverzicht ist das einzige wirksame Mittel, um erbrechtlichen Risiken wirksam vorzubeugen.“

Jonas Kipfer-Berger, Jurist


der Spende gemäss Art. 528 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) rechnen. Das schweizerische Erbrecht sieht in Art. 495 ZGB allerdings die Möglichkeit vor, mittels erbvertraglichen Vereinbarungen auf Pflichtteilsansprüche zu verzichten. Dieser Pflichtteilsverzicht stellt nach geltendem Recht das einzige wirksame Gestaltungsmittel dar, um erbrechtlichen Risiken wirksam vorzubeugen.

Das Todestagprinzip als Risiko

Für die Berechnung der Pflichtteilsansprüche ist der Nachlasswert zum Todeszeitpunkt des Erblassers massgebend. Das Todestagprinzip ist zwingend und kann nicht etwa vom Erblasser durch letztwillige Verfügung abgeändert werden, indem er einen Anrechnungswert einer gewissen Sache festlegt. Der künftige Wert des Nachlasses lässt sich aber nicht immer antizipieren, da sich das Vermögen des Erblassers zu Lebzeiten stetig verändert. Die aus dem Todestagprinzip resultierenden Vorausehbarkeitsprobleme akzentuieren sich in besonderem Masse bei Sachwerten. Gewisse Sachwerte wie etwa Kunstwerke oder Immobilien können extremen Wertschwankungen unterliegen, so dass sich deren künftiger pflichtteilsrechtlicher Anrechnungswert kaum antizipieren lässt. Die Folge davon ist, dass zum Beispiel ein zu Lebzeiten einer Stiftung gespendetes Kunstwerk bis zum Todeszeitpunkt derart an Wert gewinnen kann, dass durch die lebzeitige Übereignung die Pflichtteile verletzt werden und die Erben Rückleistungsansprüche gegen die Stiftung geltend machen. Auch diesen Prob-

lemen kann nur durch einen erbvertraglichen Verzicht auf die gespendeten Sachwerte vorgebeugt werden.

Information und Aufklärung

Einige grössere gemeinnützige Organisationen haben bereits erfolgreich präventive Massnahmen gegen erbrechtliche Risiken ergriffen – zum Beispiel das Schweizerische Rote Kreuz (SRK). Das SRK bietet eine Anlaufstelle für Fragen der Nachlassplanung an und berät potentielle Spender bei der Ausgestaltung ihres Testaments, Vorsorgeauftrags oder Ehe- und Erbvertrags. Nach eigenen Angaben konnten mit diesen Massnahmen in der Vergangenheit Konflikte mit hinterbliebenen Pflichtteilerben verhindert werden. Nicht jede gemeinnützige Organisation verfügt über hinreichende Ressourcen oder das notwendige Know-how, um potentielle Spender über die erbrechtlichen Risiken und Gestaltungsmöglichkeiten aufzuklären. Gleichwohl sollte jede gemeinnützige Organisation, die sich über Spenden und Legate finanziert, über ein Basis-Fachwissen der erbrechtlichen Rahmenbedingungen verfügen und potentielle Spender auf mögliche Risiken, Informationsquellen oder die Möglichkeit der Konsultation einer Fachperson hinweisen. 



© www.ceps.unibas.ch

Jonas Kipfer-Berger ist Jurist und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel. Seine Forschungsschwerpunkte sind Stiftungs- und Vereinsrecht sowie Erbrecht und Nachlassplanung.



Chancen und Risiken aktueller Revisionsbestrebungen

2010 wurde durch eine Motion von Ständerat Felix Gutzwiller eine Revision des Erbrechts angestossen. Unter anderem soll die Pflichtteilsquote der Nachkommen von drei Vierteln auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils gesenkt sowie der Elternpflichtteil abgeschafft werden. Das Potential für gemeinnützige Zuwendungen würde durch die erhöhte verfügbare Quote erheblich ansteigen, inwieweit das aber tatsächlich genutzt würde, ist schwer voraussehbar.

Der Bundesrat möchte zudem künftig nichteheliche Lebensgemeinschaften in den Regelungsbereich des zwingenden Erbrechts in Form eines zwingenden Unterstützungsanspruchs gegen die Erben einbeziehen. Der vor wenigen Wochen verabschiedete Gesetzesentwurf sieht strenge Kriterien für die Geltendmachung eines solchen Anspruches vor. Ausserdem stellt der Bundesrat in der Botschaft zum Entwurf klar, dass die praktische Bedeutung des Unterstützungsanspruches gering sein soll. Das Risiko für gemeinnützige Organisationen, von ehemaligen faktischen Partnern aufgrund der Neuregelung ins Recht gefasst zu werden, dürfte damit eher klein sein.



Online-Hinweis

Der Verein „My Happy End“ stellt ein Tool zur Verfügung, mit dem die verfügbare Quote von Nachlässen berechnet und an vorgeschlagene Organisationen vermittelt werden kann. Dahinter steht ein Zusammenschluss von Schweizer Non-Profit-Organisationen. Neue Organisationen werden jederzeit aufgenommen: www.myhappyend.org/mitglied-werden